

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet
„Seeburger See“**

für die
Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

vom XX.XX.2021

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S.306) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) sowie § 9 Abs. 4 des Nieders. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seeburger See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in der Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Samtgemeinde Radolfshausen und der Gemeinde Seeburg. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet 140 „Seeburger See“ (DE4426-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das NSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt

geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 119 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das im Unteren Eichsfeld gelegene Schutzgebiet umfasst den Seeburger See und einen ringsum verlaufenden Landstreifen mit Sumpfwald, Feuchtgebüsch, Grünland, Röhricht und Großseggenrieden. Es handelt sich um den einzigen natürlichen, vor ca. 10.000 Jahren als Erdfallsee entstandenen, großen See im niedersächsischen Berg- und Hügelland. Der tiefste Bereich mit etwa 4 m Tiefe befindet sich im Nordosten des Gewässers, wohingegen sich im Südwesten flachere Verlandungsbereiche mit ausgedehnten Schilfgürteln und Schwimmblattpflanzenzonen befinden.

Aufgrund seiner großen offenen Wasserfläche, seiner Verlandungsvegetation und des angrenzenden Feuchtgrünlands ist das Gebiet Lebensraum diverser, zum Teil gefährdeter, Tier- und Pflanzenarten. Zu letzteren gehören unter anderem Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*). Hervorzuheben ist die für eine Vielzahl von Vogelarten hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat in der weiträumig von intensivem Ackerbau geprägten Landschaft, insbesondere im Verbund mit dem FFH-Gebiet 139 "Seeanger, Retlake Suhletal". Die Verlandungszonen des Seeburger Sees bieten essentielle Bruthabitate vor allem für spezialisierten Arten, wie Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

Auch für Fledermäuse ist der Seeburger See von hoher Bedeutung als Jagd- und Rastgebiet, insbesondere für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), sowie für weitere Arten, wie zum Beispiel Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große- und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, natur- und kulturhistorischen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Seeburger Sees mit seiner Verlandungsvegetation insbesondere aus Schilfröhricht, Teichrosen-Gesellschaften und kleinflächiger Unterwasser-Vegetation im Komplex mit umliegenden Feucht- und Nassgrünland, Sumpfbereichen sowie Weiden-Erlen-Gehölzsäumen mit Übergängen zum Erlenbruch,
2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse

gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,

3. von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 4. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,
 5. von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen mit Funktion als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 6. von Wegrainen mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 8. der Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) sowie weiteren in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
 9. von geeigneten Rast- und Nahrungsbiotopen für Gastvogelarten wie Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*) und Gän- sesäger (*Mergus merganser*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 140 „Seeburger See“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 140 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V19 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit leicht getrübtetem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, insbesondere mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*). Ziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Seeburger See mit wasser- pflanzenreichen Uferzonen sowie ausgeprägten Großmuschelbeständen als

Wirtsarten und einer für die Arten geeigneten physikochemischen Wasserqualität.

(5) Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebiets im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

Rotmilan (*Milvus milvus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, der insbesondere durch extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen, ein vielfältiges Nutzungsmosaik (u.a. mit Wiesen, Brachen, Saumbiotopen, Baumreihen, Feldgehölzen) und ungestörte Brutplätze geprägt wird.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

Schwarzmilan (*Milvus migrans*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandbereichen und Gewässern als wichtige Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit ungestörten Brutplätzen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
 4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Verlandungsbereiche, Landröhrichte und Sümpfe, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 7. zu baden oder zu tauchen,
 8. zu fischen,
 9. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen,
 10. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 11. Wegraine sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
 12. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 13. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 14. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 16. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 17. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 18. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 19. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 20. Geocaching-Punkte zu setzen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.17 und 18 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d. zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e. zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der folgenden Vorgaben

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland,
2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

4. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und unter Beachtung folgender Vorgaben:
 1. Ausübung der Fischerei nur mit der Handangel,
 2. mit nicht mehr als 10 Booten und nur außerhalb der Kernzonen der besonderen Schutzbereiche gemäß der Karte in Anlage 2; darüber hinaus ist die Ausübung der Fischerei von Booten gem. Abs.6 zulässig,
 3. von Land aus nur von den in der Karte der Anlage 2 dargestellten Angelstegen,
 4. keine Ausübung der Fischerei bei Eisbildung.
- (5) Freigestellt ist die forstwirtschaftliche Nutzung von Wald- und Gehölzbeständen in Einzelstammnutzung.
- (6) Freigestellt ist das Fahren mit 30 hand- oder fußgetriebenen Booten im Rahmen des z.Z. bestehenden Bootsverleihs und mit 30 Segelbooten im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Segler-Vereinigung außerhalb der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Kernzonen der besonderen Schutzbereiche. Das Segeln ist nur vom 01.05. bis 15.10. eines Jahres zugelassen. Vor dem 15.06. eines Jahres ist das Segeln in der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Frühjahrszone der besonderen Schutzbereiche nicht zugelassen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Federwild. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 e. und f. sowie Absatz 7 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen vom 19.02.1976 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Vom 01.03.1976, S.32) wird aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den XX.XX.2021

Reuter

Landrat